

Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW für Hunde:

| <b>gefährliche Hunde § 3</b>  | <b>bestimmte Rassen § 10</b>  | <b>große Hunde § 11</b>   |
|---|---|---|
| Pitbull Terrier,<br>American Staffordshire<br>Terrier, Staffordshire<br>Bullterrier, Bullterrier,<br>und<br>Kreuzungen der o.g. Rassen<br>und<br>Hunde deren Gefährlichkeit im<br>Einzelfall festgestellt wurde | Alano, American Bulldog,<br>Bullmastiff, Mastiff,<br>Mastino Espanol,<br>Mastino Napoletano,<br>Fila Brasileiro,<br>Dogo Argentino,<br>Rottweiler,<br>Tosa Inu,<br>und<br>Kreuzungen der o.g.<br>Rassen | Widerristhöhe<br>von mindestens<br>40 cm<br><br><b>oder</b><br><br>Körpergewicht von<br>mindestens 20kg |

Hunde mit einer Widerristhöhe unter 40 cm und/oder einem Körpergewicht unter 20 kg unterliegen nur einer Anzeigepflicht nach dem LHundG -unabhängig von der Anmeldung zur Hundesteuer-.

**Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für  
das Halten und Führen von Hunden**

|                      | Erlaubnis-<br>pflicht            | Leinen-<br>zwang       | Maulkorb-<br>zwang        | Nachweis<br>Sachkunde |        | Führungs-<br>zeugnis |                      | Haft-<br>pflicht-<br>versich.<br><br>*s.u. | Micro-<br>chip |
|----------------------|----------------------------------|------------------------|---------------------------|-----------------------|--------|----------------------|----------------------|--|----------------|
|                      |                                  |                        |                           | Halter                | Führer | Halter               | Führer               |  |                |
| gefährliche<br>Hunde | Ja                               | Ja                     | Ja, ab<br>dem 6.<br>Monat | Ja                    | Ja     | Ja                   | nach<br>Aufford<br>. | Ja   | Ja             |
| große<br>Hunde       | Nein, nur<br>Anzeige-<br>pflicht | Ja                     | Nein                      | Ja                    | Nein   | Nein                 | Nein                 | Ja   | Ja             |
| kleine<br>Hunde      | Nein                             | Ja,<br>siehe<br>Pkt. 1 | Nein                      | Nein                  | Nein   | Nein                 | Nein                 | Nein                                       | Nein           |

\*Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 €, sonstige  
Schäden 250.000 €

## **1. Bestimmungen für alle Hunde - § 2 LHundG-:**

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:
  1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
  2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche,
  3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Nach § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Sprockhövel vom 16.03.2023 sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen.

Alle Hundehalter, bis auf die Halter von kleinen Hunden, müssen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen:

- Sachkunde des / der Hundehalters/in und Hundeführers / in -§ 6 LHundG- Sachkundenachweis, soweit nicht Zugehörigkeit zu sachkundigen Personengruppen oder Berufsgruppen, Sachkundebescheinigung durch anerkannte Stellen (z.B. Hundesportvereine) oder benannte Tierärztinnen /Tierärzte

## **2. Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen gemäß §§ 3 und 10 LHundG:**

- Anleinplicht auch außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hunderauslaufbereiche)
- Maulkorbpflicht, es sei denn, es liegt eine Befreiung dafür vor
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person

- Haltung und Erwerb sind der Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Umzug innerhalb des Haltungsortes, sowie der Tod des Hundes.
- Abgabe und Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind
- Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird *nur* erteilt, wenn ein *besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung* besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist

### **3. Zuverlässigkeit des / der Hundehalters/in -§ 7 LHundG-:**

*Nicht zuverlässig sind Personen, die wegen*

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

*Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die insbesondere*

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Das Ordnungsamt kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Halters oder der Halterin begründen.

#### **Hinweise:**

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Sicherheit und Ordnung zur Verfügung.

> 02339 / 917 -0 über die Zentrale

Die *Anzeige für § 11-Hunde* bzw. der *Antrag auf Erteilung der Erlaubnis* für das Halten eines Hundes gemäß § 3 oder §10 LHundG NRW kann auch im Servicebüro abgegeben werden. Die jeweils anfallende Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid angefordert.